

Schriften, Leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähle in ercentes unseres Münsterischen Stifts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörfern auff gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versamblungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, außgebreitet, jedermännlichen verkauft, außgeben und distrahirt werden sollen; und dann dadurch vielfaltige Secten und Zertrennungen in Religion- und Glaubenssachen, Zank, Aufruhr und Mißverständnis in politischen Wesen beim gemeinen Mann, unzulässige Mergernußes täglichs (leider) verursacht ic.; Als können wir solchem unverantwortlichen, gefehrlichen und hochstraffbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach setzen, ordnen und befehlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ercenten unserm Stifft Münster hinsüro keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwertig, pasquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverständnis, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Mergernuß der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, feilgehabt, umbgetragen, verkauft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der Bücher, Schriften oder Gemählen und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben ic.

Bemerk. Schon durch einen Landtags-Beschluß d. d. Münster den 24. Juni 1562 (Q. 2. d.) war bestimmt worden: daß, zur Verhütung der Verbreitung der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre, deren Annahme den Unterthanen strenge verboten, sodann auch verordnet werden solle, daß sie die von solcher Lehre handelnden Bücher weder kaufen noch lesen dürften, vielmehr anzeigen und zur Vernichtung einliefern müßten.

Das vorstehende Edikt ist vom Fürstbischhof Ferdinand, Erzbischhof zu Eßln ic., am 15. December 1621 erneuert worden. (A. 1. h.)

67. Münster den 30. März 1610. (I. h. Verträge der Colonen.)

Ernst, Erzbischhof zu Eßln ic., Administrator des Stifts Münster ic.

In Folge des, auf dem zu Münster am 9. November v. J. gehaltenen Landtage, gefaßten Beschlusses, wird landesherrlich verordnet, daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Gutsherrn, von Eigenbehörigen gefehenden Verheißungen von Brantzschaß-Gewährung (bei Ausstattungen ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle andre Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Gutsherrn, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Gutsinhaber darstellen sollen; und daß eine desfallige Beschreibung oder Gestattung des Rechtsweges verboten und nichtig sein soll.

Das gegenwärtige Mandat soll in allen Kirchspielen von den Kanzeln deutlich publicirt und an die Kirchthüren affigirt werden.

68. Ohne Erlaß-Ort, den 10. Januar 1611. (C. h. Kupfer-Münzen)

Dom-Dechant und Kapitel der Cathedral-Kirche zu Münster.

Die domkapitularen Kupfermünzen werden in ihrem Nominalwerthe im Course erhalten; die Circulation der Münzen der Stadt Münster verboten.

69. Ohne Erlaß-Ort, den 26. Mai 1612. (A. 1. h. Kupfer-Münzen.)

Ferdinand (Herzog von Baiern), Erzbischhof und Churfürst zu Eßln ic., Bischhof zu Münster ic.

Es wird genehmigt, daß das Domkapitel und die Stadt Münster größere Kupfer-Münzen prägen können, und die Einziehung der kleineren derartigen Münzen verordnet.